Prü.
498

Verfassung und Verwaltung

der

Gemeinden

im

Königreiche Baiern.

N° 7.

G. St. Reichenwallner

Exempl. I.

Franziskaner-Convent
BIBLIOTHEK
Eggenfelden.

München, 1818.
In der Expedition des Gesetz- und Allgemeinen
Intelligenz-Blattes.

G 97/276

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungs-Blatt 1817. Stück X. Seite 154.) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. September 1808. erlassene Edict (Regierungs-Blatt 1808. Stück LXI. Seite 2405 bis 2431) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem

dafür angeordneten besondern Ausschuße Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeindewesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

I. Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte,

bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen;

b) bloße Weiler;

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die

policeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältniße.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in soferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältniße, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Grössere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnißen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erhohlet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bey Militaire-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche policeyliche und sonstige politische und financielle Zwecke in

der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

---

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in drey Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

I. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschloßen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eignes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erb-

pächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitgliedern bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

---

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmteu Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen.

§. 19. Jedem activen Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen;

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, soferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze,

und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.
Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

I. Capitel.
Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen

Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

---

2. Capitel.
Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch-Geräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnißen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; eben so ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Aus-

übung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erforderniße des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfniße bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geschehen könne, wird durch eine nach-

stens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Gemeinde-Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

---

3. Capitel.

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten rc.; in sofern sie der Gemeinde obliegen; zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig.

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maaßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht so sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfniße der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

IV. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüße, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß

schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41. Beschlüße, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüße. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen.

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;

2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.
Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,

2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,

3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

---

3. Capitel.
Von den Magistraten.

I.
Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der zweyten Classe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwey Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern; —

Die Verwaltung des Communal= so wie die des Stiftungs=Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzley=Personal besteht:

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann

2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Canzley=Geschäfte von den Stadt= und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber=Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt=Vermögen kann auch ein eigner Stadt=Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden.

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansäßig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Li-

nie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältniße Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festgesetzten Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch Ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die

betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land- oder Gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Canzley- nebst dem Unter-Personal werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II.

Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation

zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältniße stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuße, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militaire-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heuraths = Bewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihung der Gewerbs = Gerechtigkeiten im Gemeinde=Bezirke, in soferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats = Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;

2) die Leih = Anstalten;

3) die Feuerlösch = Anstalten;

4) die Beleuchtungs = Anstalten;

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde=Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde = Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Reggsbl. St. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen= und Volks = Schulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

B. Rücksichtlich der Policey.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Policey übertragen.

§. 68. In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Policey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die policeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Policey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruction für die Policey-Directionen vom 24. September 1808. (Reggsbl. 1808. St. LXIII. Seite 2509 seq.)

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältniße es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

Staatliche Bibliothek Regensburg

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Policey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögens-Kräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Policey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III.

Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältniße der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

---

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschuße, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I.

Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das

volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaire's, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,
bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,
bey den Städten der II. Classe den 20sten, und
bey jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchst-besteuerten Drittheile,
b) in den Städten der zweyten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und
c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus- Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen,

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergiebt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen,

wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II.

Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeinde-Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst=Personals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis=Regierung darüber zu erhohlen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde=Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde= oder Stiftungs=Güter, oder nutzbarer Rechte;
b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bey Neubauten;
d) bey allen Verpachtungen oder Geld=Vorleihen an Magistrats=Glieder, und an ihre Verwandte in auf= und absteigender Linie, dann Seiten=Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;

e) bey Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde;
f) bey Lieferungs-Contracten;
g) bey Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen;
h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, in soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, respective des einschlägigen Land- oder Guts-herrlichen Gerichts darüber einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen

bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis-Regierung und respective bey dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III.

Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Policey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederhohltem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.). Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außer dem Gemeinde-Bezirke sollen ih-

nen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.
Von den Districts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewiße Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eignen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Gefahren; — alle Policeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Policey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;
2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92. Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 88.).

---

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher;
2) aus dem Gemeinde-Pfleger und
3) aus dem Stiftungs-Pfleger;
4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschuße bey.

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme

ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, erhalten eine nach dem Maaßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich; bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem Baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes.

I.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erhohlet ihre Beschlüße, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte

und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterb-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschuße anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobey, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Policey-Behörde entscheidet;
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; ferner:
3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes, vollzogen, welche jedoch,

gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüße des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuhohlen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde-Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bey Regulirung
   a) neuer Gemeinde-Dienste,
   b) der Gemeinde-Umlagen,
3) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,
4) bey der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschuße selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschußes;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens ein-

mal eine solche Rechnung einer Super-Revision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche Gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101. bis 105. inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II.

Rücksichtlich der Local-Policey.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Policey ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschliessend übertragen.

In den Gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Policey.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbothene Spiele, Ueberschreitung der Policey-

Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und

die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Policey=Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten=Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde=Einwohner; — die Dienstboten= so wie die Leumunds=Zeugniße über die Aufführung und das Betragen der Orts=Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde=Ausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde=Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

b) Der Feld=Policey.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur= und Markungs=Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde=Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds=Männer, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Män=

gel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eignem Beyspiele voranzugehen.

III.

Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschußes.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drey Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschuße nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert,

Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV.

In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschußes.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. May und 20. October 1810. (Regierungsblatt S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Po=

licey, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Policey-Behörden — ausgeübt wird.

Capitel I.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuhohlen:

1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oeconomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;
4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bey bedeutenden Neubauten;
6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in soferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden;

9) über die Zuläßigkeit eines Rechtstreites;

10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünctlich eingesendet werden müssen (§. 59.) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt IIter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122. gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts

untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123. bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuhohlen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103. u. 123. Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der Uebrigen dem Gemeinde-Ausschuße beygegebenen Gemeinde-Glieder beym Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §§. 101. und 103. näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105., die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bey der Ausübung der Local-Policey, zu der ihm vorgesetzten Policey-Behörde — sind in den §§. 110. 114. und 118. besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bey dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüße.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfs-Gemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802. bey der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüße, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetz-Blatt bekannt gemacht werde, und tragen Unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instructive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München den 17. May 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Die

Gemeinde-Wahlordnung

im

Königreiche Baiern.

München 1818.

In der Expedition des Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blattes.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bey den bevorstehenden und künftigen Gemeinde = Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staats = Raths beschloßen und verordnet: daß alle Gemeinde = Wahlen nach den Vorschriften der beyfolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. *) über die Verfassung und

*) Gesetzblatt. Jahr 1818. Stück V. Seite 49.

Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Max. Joseph.

Gr. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

Was bey diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Stände-Versammlung vorgenommen

werden, sind die nähern Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edicte enthalten.

Erstes Capitel.

Von dem Wahlrechte.

Artikel 1.

Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bey den Gemeinde-Wahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),

2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit).

I.

Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bey den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeinde-Glieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und

3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeinde-Gliedern (Nro. 1. und 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, sofern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Policey-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4.

Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde-

Recht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bey einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beystandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

1) Wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobey die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigen-

thum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in soferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn aber das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzers selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder und daher auch vom Wahlstimmrechte

sind ausgeschloßen: die bloßen Mieth-bewohner und Inleute, so wie auch die-jenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nro. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stif-tungen, so wie dem Königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häu-ser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kir-chen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeinde-Wahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen:

Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Art. 36. die Untersuchung einer bey den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9.

In den Städten und in den zur Classe der Städte gerechneten Märkten übt die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glie-

der ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältniße das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II.

Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bovollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats-Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das

Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zuläßigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11.

Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistrats-Räthe nur solche Gemeinde-Glieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde-Glieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweyten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten Zweydrittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder wählbar.

Art. 12.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bey den Magistraten in den Städten erster und zweyter Classe wird das vollendete Universitäts-Studium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bey der Wahl jener Räthe, soferne sie Eingebohrne des Reiches sind, keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bey Nicht-Eingebohrnen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt seyn.

Art. 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung, und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasial-Studiums, so wie einer wenigstens dreyjährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hierzu die Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Kunde.

In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet, und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten

Communal- und Stiftungs-Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Art. 15.

Bey der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seiten-Linie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwey oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschloßen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschloßen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13. wegen der eingebohrnen rechtskundigen Magistrats-Räthe;

2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind.

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. Nro. 3. bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der bezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letztern sollen allen Gemeinde-Genoßen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweytes Capitel.

Von den Wahl-Listen.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeinde-Gliede wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bey Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweyte Seite meldet: worauf die selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer-Anlagen

mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchung; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20.

Bey der Berechnung der Steuern wird mit Ausschuß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammt-Betrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde-Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummerufolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungs-Bögen derjenigen Gemeinde-Glieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln, oder unter andern Benennungen, entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältniße der Gemeinde-Glieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünctlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Orte neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweydrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus- Grund- und Gewerbe-Steuer errichten.

Ergiebt sich bey der Abtheilung jener Zweydrittheile von den übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuer-Betrage schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern

in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl die sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beyzufügen sind, gehört vornämlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindegliede in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistrats-Räthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobey ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten erster Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten zweyter Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweyter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bey den übrigen Gemeinde-Wahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung Ausnahmsweise als zuläßig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeinde-Wahlen und Gemeinde-Stellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amte eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben (Formular III.). Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschloßen.

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in

den Städten durch die daselbst bestehenden Policey-Behörden, und außerdem durch die Land- und Gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten, sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwey ältesten Glieder des Stadt- oder Municipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwey andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeinde-Männern beygezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuer-Verhältniße betreffenden Puncten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichniße über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die beson-

dern Wahllisten zur Ernennung der Gemeinde-Ausschüße, der Magistrats-Räthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewißer erfüllen können, haben denselben die Policey- und Gerichts-Behörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüßen und der Wahlfreyheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissaire, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und Gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichts-Vorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und Gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beygegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zulässig erklärten Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, das erstemal aus den vier älte-

sten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt- Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwey Abgeordneten des Magistrats, und aus zwey Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beysitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beywohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beysitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschuße als besondere Beysitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beysitzer zum Ausschuße beygezogen.

Art. 28.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und Guts-

herrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwey durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher und einem Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Beysitzern bestehen, welchen noch zwey andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beysitzer durch das Loos beygesellt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuarien bey den Wahlausschüßen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bey den Stadt- Municipal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberey besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt- Markts- und Gemeinde-Schreiber über. Einige Mitglieder übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten,

Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeinde-Dienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschußes mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beysitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüße, so wie für die Erlasse der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere

Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahlausschußes, noch die Wähler, haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats-Casse.

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Beysitzer des Wahlausschußes geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Ausschuße „übertragenen Befugniße nach beßtem Wissen „und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde „ausüben helfen, nicht aber zu andern Absich- „ten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenhei- „ten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als „uneigennützige und redliche Gemeinde-Männer „genau und fleißig nachkommen, an unerlaub- „ten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- „noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern „auch wenn sie dergleichen bey andern wahr-

„nehmen, unverweilt Anzeige machen, und die „einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden ent„decken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beysitzern zu unterschreiben.

Art. 32.

Zu den Befugnißen und Pflichten des Wahlausschußes gehört es:

1) Bey den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu be-

wahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann

3) die von allenfallsigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entscheidungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmen-Mehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschuße in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Puncten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bey den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschuße die gebührende Achtung zu erweisen, bey Vermeidung einer zur Gemeinde-Casse zu erlegenden

Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschuße förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und bey eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte

oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der That-Verhältniße nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerde-Führer ist vor dem Wahlausschuße die Beyhülfe eines Anwaltes gestatter.

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die

Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüße mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheylichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugniße. Als Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für

solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bey den Wahlhandlungen der

Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschliessung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreyheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle

geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschußes erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I.

Von der Zeit und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendet seyn sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tage dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschloßen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feyertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissaire oder das Land- und Gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39.

Mit der in Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu wel-

chen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreyfache der bey dem Magistrate angestellten Räthe aus der Bürger-Classe betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammt-Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeinde-Glieder und darüber haben, der vierzigste

Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeinde-Glieder unter 4000 steht, der dreyßigste Theil; dann in den Städten der zweyten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänuer angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammt-Zahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bey der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er ein Halb oder darüber beträgt, für einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40.

Drey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwey Tage vor

dem Anfange der Wahlen in den Städten zweyter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfange sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude der Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Municipal- oder Gemeinde-Raths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschuße, sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II.

Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städ-

ten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeinde-Glieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschuße, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältniße bestimmt der Wahl-Commissaire die Ordnung, in welcher die Gemeinde-Glieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeinde-Gliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl

der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammen treten sollen.

Bey diesem Zusammentritte giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll, und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeinde-Mitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschußes bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwey Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beysitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde-Gliedes, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die

Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobey jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bey welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem

Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV—VI.)

Die Wahlzettel müssen, nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern, eigenhändig, mit Beysetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschuße dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschußes ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüße, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschußes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate, soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstande des Wahlausschußes und allen ordentlichen und besondern Beysitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur soweit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird bey-

gesetzt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beygesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschußes, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwey besondere Wahlverzeichniße (Formular VII. VIII.) angefertigt und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die

Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweyte aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeinde-Gliedes angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichniße sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen, sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschußes ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwey Drittheile und — bey den Wahlen der Magistrate wenigstens drey Viertheile derjenigen Gemeinde-Glieder, welche für die

betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeinde-Glieder berechnet werden; wogegen bey allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweyfache Drittheil oder die erforderlichen drey Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete

Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschußes vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeinde-Casse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschußes, in sofern sie sonst dazu befähiget sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschloßen.

Art. 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protocolle, Wahlverzeichniße und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüßel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beysitzer des Wahlausschußes verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeinde-Glieder, welche gestimmt haben, und bey dem Abschluße des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll be-

gleitenden besondern Wahlverzeichniße (Art. 46.) vorgelesen, und die Stimmen-Mehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschußes zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beysitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschußes die Eintragung in die besondern Wahlverzeichniße auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmuug vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die ebenbesagten Verzeichniße gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungrn wird zusammen gestellt. Bey allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weshalb auch dieselben nicht nach der forlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach

den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51.

Bey den Wahlen der Wahlmänner und bey den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmen-Mehrheit hinlänglich, bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmen-Mehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmen-Mehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bey den Wahlen, wozu eine relative Stimmen-Mehrheit genügt, wird der Vorzug

unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmen-Mehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Raths-Stellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmen-Mehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmen-

Mehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusam-

menstellung und Berechnung der Stimmen-Mehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschuße auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bey den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen.

2) Stimmen, welche bloß im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich

nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bey einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen

dieses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschuße eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bey den Wahlen zu den Magistraten die Stimmen-Mehrheit auf zwey oder mehrere Gemeinde-Glieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich

viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeinde-Gliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für dießmal ausgeschloßen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistrats-Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschuße erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschuße als gesetzlich zuläßig und gegründet

befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmen-Mehrheit gewählten Gemeinde-Genoßen die nächst höchste Stimmen-Mehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 48.) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeinde-Glieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeinde-Stellen vorschlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahlverzeichniße werden nach den Vorschriften der Art. 45. und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47. über die unmittelbare Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der bey der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeinde-Glieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten sind.

Art. 60.

Bey der Vorlesung der Wahlverzeichniße, und bey der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49. und 50. verfahren. Bey keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmen-Mehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmen-Mehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51.). Bey eintretender Stimmen-Gleichheit ist die Bestimmung des Art. 53. als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnißen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß

jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Bevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeinde-Glieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungs-Gründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56.).

IV.

Von dem Wahlberichte, und von der Beståtigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschußes nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beylegung der Wahl-Protocolle und Verzeichniße an die geeignete Behörde, um die nöthige Beståtigung zu erholen.

Diese Beståtigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistrats-Räthe in den Städten der ersten Classe von den Staats-Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesetzten Kreis-Regierung aus;

wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die Land- und Gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht.

V.

Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl

an die Zeit von drey Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweyten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats-Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drey Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schluße jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Num-

mer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Erneunung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drey Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hierzu verloren haben.

Art. 66.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeister oder ein Rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereigniße, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwey Drittheile in Thätigkeit seyn würden;

4) wenn nach dem §. 86. des Gemeinde-Edicts ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen, und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen

Bekanntmachung im Kreis-Intelligenz-Blatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobey die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-Räthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraus-

setzung zuläßig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beyde mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistrats-Gliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrats-Raths durch einen Functionaire, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von

der Kreis-Regierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI.

Besondere Bestimmung.

Art. 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammen-

künfte der Gemeinde-Glieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Formular I.

(Zu dem Art. 19.)

(Erste Seite.)

Vor- und Zuname.					
Stand und Gewerbe.					
Religion.					
Zeit der Geburt.	Jahr.		Monat.		Tag.
Geburts-Ort.	In Baiern	Kreis			
		Gericht			
	Außerhalb Baiern	Land			
		Gericht			
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.		Jahr	Monat	Tag
	Art der Naturalisation.				

(Zweyte Seite.)

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.							
		Auf besteuerten Gründen.							
		Auf besteuerten Gewerben.							
Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.
		Auf besteuerten Gründen.
		Auf besteuerten Gewerben.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nro.	Nummer des Wohnhauses und (Viertels)	Vor- und Zunamen Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fortl. Nro.	Haus-Nro.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit u. Art der Ansäßigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Formular IV.
(Zu dem Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 &c.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 rc.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fortlanfende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweyten	N. N.	

(Namen der Stadt. (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Formular VII.

(Zu dem Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9 ꝛc.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Formular VIII.

(Zu dem Art. 47.)

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.											
	1.	2.	3.	4.	rc.	rc.						

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Staatliche Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gemeinde-Wahlordnung im Königreiche Baiern

München 1818

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Prü.498
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113078-8